

RS UVS Kärnten 1996/02/16 KUVS- 187/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1996

Rechtssatz

Begehrt der Fremde im Rahmen der Schubhaftbeschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat aufgrund seiner eingeschränkten Mittel Nachsicht von der Gebührentrichtung, so ist zur Entscheidung über diesen Gebührensbefreiungsantrag der Unabhängige Verwaltungssenat nicht zuständig (§ 75 Abs 3 AVG iVm dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at